

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Bergheim

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 24.07.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 107, Kennedyst. 2, 50126 Bergheim**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Quadrath-Ichendorf, Blatt 4631,
BV lfd. Nr. 1**

5.362/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 20, Flurstück 470, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Im Wohnpark 4-6, Größe: 6.406 m²

Flur 20 Flurstück 475

Hof- und Gebäudefläche Ahe,

Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche

Im Wohnpark 11 - 13, Größe 2.005 m²

Flur 20 Flurstück 476

In Wohnpark 11 - 13, 14 - 17, Größe 13.144 m²

Flur 20 Flurstück 469

Hof- und Gebäudefläche Ahe,

Im Wohnpark 7 - 10, Größe 6.381 m²

Flur 20 Flurstück 523

Hof- und Gebäudefläche Ahe

Größe 399 m²

verbunden mit Sondereigentum an der im Haus Nr. 9 im 1. Obergeschoß gelegene Wohnung, im Aufteilungsplan mit der Nr. 77 bezeichnet und dem Kellerraum im Aufteilungsplan mit der Nr. 77a bezeichnet.

Verbunden hiermit ist das Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz in dem der Bewilligung beigelegten Plan mit der Nr. 60 bezeichnet.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung im "Im Wohnpark 9" 1. Obergeschoss. Sie besteht aus 4 Zimmern, Küche, Diele, Flur, Gäste-WC, Bad, Spind, Balkon. Zu dem Sondereigentum gehört ein wohnungsergänzender Kellerraum, der im Aufteilungsplan mit der 77 a bezeichnet ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

96.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

